

Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand August 2013

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Umfang, die Qualität und alle Bedingungen für die Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: "Lieferungen") ergeben sich ausschließlich aus den beiderseitigen schriftlichen Erklärungen der Vertragsparteien und aus den Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen (im Folgenden: "Vertrag"). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als die Manner Sensortelemetrie GmbH (im Folgenden: "Lieferer") ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Annahmeerklärung des Angebots durch den Lieferer zustande.
- 1.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: "Unterlagen") behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
- 1.3 Soweit die Lieferungen auch Software Produkte einschließlich dazugehöriger Dokumentation enthalten, beschränkt sich das Recht des Bestellers an diesen Software Produkten und der Dokumentation, soweit nicht anders vereinbart, auf das nichtausschließliche Recht, die Software in maschinenlesbarer Objektcode-Form mit den Lieferungen, entsprechend etwaig vorhandener Bedienungsanleitungen, zu nutzen.
- 1.4 Der Besteller ist berechtigt zwei Sicherungskopien von dieser Software zu machen und diese ausschließlich entsprechend der oben eingeräumten Rechte zu nutzen.
- 1.5 Eine Übertragung der Rechte an der Software durch den Besteller an Dritte kann nur gemeinsam mit dem Verkauf oder der Übertragung der jeweiligen Lieferungen erfolgen.
- 1.6 Teillieferungen sind zulässig.
- 1.7 Die Vertragserfüllung seitens des Lieferers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 1.8 Der Besteller hat den Lieferer über Normen und Vorschriften, die für die Lieferungen am Geschäftssitz des Bestellers und/oder dem Lieferort gelten, zu informieren.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Preise verstehen sich ab Werk (Incoterms 2010®) ausschließlich Verpackung und aller Steuern, Zölle oder Abgaben, die nach dem anwendbaren Recht zu zahlen sind. Der Besteller verpflichtet sich, Steuern, Zölle oder Abgaben, welche dem Lieferer oder dessen Zulieferer auferlegt werden, zu bezahlen oder zu erstatten.
- 2.2 Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 2.3 Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers oder auf das vom Lieferer genannte Bankkonto zu leisten.
- 2.4 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 2.5 Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird, sind Rechnungen sofort zahlbar und spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen werden ohne Mahnung ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum Verzugszinsen entsprechend Angebot fällig.

3 Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Die Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Mit Abschluss des Vertrages ermächtigt der Besteller den Lieferer dazu, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Bestellers und in Übereinstimmung mit den anwendbaren nationalen Vorschriften in der erforderlichen Form in öffentlichen Registern, Büchern oder ähnlichen Unterlagen einzutragen oder bekannt zu geben.
- 3.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- 3.3 Von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, die zum Verlust der Rechte des Lieferers an den Lieferungen führen können, hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 3.4 Bei wesentlichen Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme der Lieferungen berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme der Lieferungen, die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Inbesitznahme der Lieferungen bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag, sofern der Lieferer dies nicht ausdrücklich bestimmt.

4 Fristen für Lieferungen; Verzug

- 4.1 Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen und zur Bearbeitung notwendiger Komponenten, beim Lieferer, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen entsprechend und der Besteller hat dem Lieferer sämtliche aus dieser Verzögerung entstehenden zusätzlichen Kosten und Auslagen zu ersetzen, sofern nicht der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
- 4.2 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt einschließlich Hindernissen, Unfällen oder Störungen, die trotz Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht verhindert werden konnten, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Höhere Gewalt umfasst insbesondere Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, Staatshandlungen, die Nichterteilung erforderlicher Exportgenehmigungen, Epidemien, Streik und Aussperrung, Rohstoffknappheit, Mangel an Transportkapazitäten, Stromausfall und Naturereignisse.
- 4.3 Weitergehende Rechte und Rechtsbehelfe wegen Verzugs als die in dieser Ziffer 4 genannten, insbesondere Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.
- 4.4 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als ein Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Gesamtvertragspreises, berechnet werden.

5 Gefahrübergang

- Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Montage oder des Aufstellens, die Übernahme in eigenen Betrieb des Bestellers oder der Probetrieb aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert wird oder wenn der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem sie ohne die vorgenannten Verzögerungen auf den Besteller übergegangen wäre.

6 Aufstellung und Montage

- Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, gelten für die Aufstellung und Montage folgende Bestimmungen:

- 6.1 Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Licht,

- d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen. Im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
- e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände an der Montagestelle erforderlich sind,
- f) alle zur Unfallverhütung erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bestellers und dessen Erfüllungsgehilfen.
- 6.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller auf seine Kosten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- und Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein. Der Ausführungsort muss für die Aufstellung, die Montage oder die Installation der Lieferungen vorbereitet sein.
- 6.4 Verzögern sich Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretenden Umständen, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen. In diesem Fall ist der Lieferer berechtigt, eine angemessene Anpassung des Zeitplans, des Preises und anderer einschlägiger Regelungen des Vertrags vorzunehmen.
- 6.5 Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich schriftlich zu bescheinigen.
- 6.6 Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung in Gebrauch genommen wird.
- 7 Entgegennahme
- 7.1 Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen nur verweigern, wenn die Lieferungen offensichtlich und erheblich fehlerhaft sind und der Besteller dies dem Lieferer innerhalb von drei (3) Tagen schriftlich nach Lieferung anzeigt.
- 7.2 Bei Entgegennahme oder Erhalt der Frachtpapiere hat der Besteller die Lieferungen zu überprüfen und gegenüber dem letzten Frachtführer zu beanstanden:
 - a) alle Transportschäden an den Lieferungen
 - b) Beanstandungen in Zusammenhang mit dem Versand oder Transport der Lieferungen.
 Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer eine Kopie der Beanstandung zu übermitteln.
- 8 Sachmängelhaftung und Garantie

Der Lieferer haftet dem Besteller für Sachmängel oder bei Nichteinhaltung von Garantien wie folgt:
- 8.1 Der Lieferer hat auf schriftliches Verlangen des Bestellers alle Lieferungen nach seiner Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits vor dem Gefahrübergang vorgelegen hat. Soweit hierbei fehlerhafte Teile ersetzt werden, gehen die ausgewechselten fehlerhaften Teile in das Eigentum des Lieferers über.
- 8.2 Die Sachmängelansprüche verjähren innerhalb von vierundzwanzig Monaten für Drehmomentmessflansche, Auswerteeinheiten und stationäre Übertragungskomponenten. Für sämtliche beweglichen und rotierenden Komponenten sowie Anwendungen beträgt die Verjährungsfrist maximal sechs Monate. In Fällen, in denen Anwendungen unter extremen physikalischen Umweltbedingungen stattfinden, gilt die individuell

festgelegte Verjährungsfrist, die in der jeweiligen Auftragsbestätigung angegeben ist.

- 8.3 Der Besteller hat die Lieferungen unverzüglich zu untersuchen und etwaige Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen. Rügt der Besteller etwaige Sachmängel nicht unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferer, gelten die Lieferungen in Bezug auf diese Sachmängel als genehmigt.
- 8.4 Der Besteller ist nur dann berechtigt Zahlungen wegen Mängeln zurückzubehalten, wenn über die Rechtmäßigkeit der vom Besteller geltend gemachten Mängelansprüche keine Zweifel bestehen.
- 8.5 Zur Mängelbeseitigung ist dem Lieferer angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Hierzu hat der Besteller dem Lieferer Zugang zur mangelhaften Lieferung, einschließlich deren Demontage und Montage, ohne Kosten für den Lieferer zu gewähren. Die beanstandeten Teile sind dem Lieferer auf sein Verlangen hin auf Kosten des Bestellers zuzustellen. Anfallende Kosten für im Werk oder in den Reparaturstellen des Lieferers ausgeführte Nachbesserungen gehen zu Lasten des Lieferers. Ist die Nachbesserung nicht im Werk oder einer Reparaturstelle des Lieferers möglich, werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten übersteigen, vom Besteller getragen.
- 8.6 Verstreicht eine dem Lieferer gesetzte angemessene Frist, ohne dass der Mangel behoben wird, hat der Besteller das Recht, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen, oder, wenn der mangelfreie Teil der Lieferung keinen Nutzen für den Besteller aufweist, vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.7 Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die die Brauchbarkeit der betroffenen Lieferung nur unerheblich beeinträchtigen, bei nur unerheblichen Abweichungen der Lieferungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei natürlicher Abnutzung und Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Montage oder Errichtung, die nicht vom Lieferer vorgenommen wurde, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse auf die Lieferung entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 8.8 Der Lieferer haftet nicht, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen vornehmen.
- 8.9 Weitergehende Rechte und Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln als die in dieser Ziffer 8 genannten, insbesondere das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen, sind ausgeschlossen.
- 9 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Sofern schriftlich zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Firmensitzes des Bestellers frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen.
- 9.1 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Lieferung berechnete Ansprüche gegen den Besteller erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller wie folgt:
 - a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass Schutzrechte nicht verletzt werden oder sie austauschen. Ist dies dem Lieferer zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, steht dem Besteller das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten und vom Lieferer die Rücknahme der betroffenen Lieferung und Rückerstattung des für die Lieferung gezahlten Preises zu verlangen.
 - b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, wenn der Besteller den Lieferer über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 9.2 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 9.3 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine

- vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 9.4 Weitere Rechte und Ansprüche des Bestellers wegen einer Schutzrechtsverletzung als die in Ziffer 9 genannten, insbesondere das Recht, Schadenersatz zu verlangen, sind ausgeschlossen.
- 9.5 Der Besteller darf die vom Lieferer zur Verfügung gestellten Pläne und Zeichnungen ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwenden. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Pläne und Zeichnungen für einen anderen Zweck zu verwenden, insbesondere nicht für den Nachbau der Lieferungen oder von Teilen der Lieferungen.
- 10 Unmöglichkeit / Vertragsanpassung
- 10.1 Soweit die Lieferung aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat, unmöglich ist, hat der Besteller das Recht, Schadenersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 3% des Wertes desjenigen Teiles der Lieferungen, der wegen der Unmöglichkeit nicht in den zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Außer der Kündigung des Vertrags für die Zukunft stehen dem Besteller keine weiteren Rechte zu, insbesondere weder das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung oder weiteren Schadenersatz zu verlangen.
- 10.2 Im Falle, dass eine Änderung des anwendbaren Rechts oder anderer relevanter Gesetze oder die Änderungen des Stands der Technik erhebliche Auswirkungen auf den Inhalt der Lieferungen oder deren Funktion hat oder erhebliche Auswirkungen auf das Geschäft des Lieferers hat oder im Falle von unvorhersehbaren Ereignissen im Sinne von Ziffer 4.2 ist der Vertrag unter Berücksichtigung der geänderten Umstände angemessen anzupassen, insbesondere in Bezug auf eine Anhebung des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises für die Erbringungen der Lieferungen. Ist dies wirtschaftlich nicht vertretbar, so hat der Lieferer das Recht, den Vertrag zu kündigen. Ungeachtet aller anderen Bestimmungen dieses Vertrages, steht dem Lieferer das Recht zu, den Vertrag zu kündigen, wenn ein Ereignis höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als 180 Tagen andauert. Der Lieferer haftet keinesfalls für etwaige aus oder in Zusammenhang mit einer Kündigung nach dieser Ziffer 10.2 entstehende Schäden und Kosten.
- 10.3 Will der Besteller von diesem Kündigungsrechtsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Bekanntwerden eines Ereignisses von höherer Gewalt unverzüglich dem Besteller mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn zunächst zwischen den Parteien eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
- 11 Sonstige Schadenersatzansprüche
- 11.1 Andere und alle sonstigen Rechte und Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Insbesondere ist der Besteller nicht berechtigt, den Vertrag wegen eines Irrtums anzufechten, auch nicht wegen eines Irrtums über Mängel der Lieferungen. Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz, insbesondere wegen Produktionsausfalls, Nutzungsausfalls, entgangenen Gewinns, direkter, indirekter oder Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- 11.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit von Vorgesetzten und leitenden Angestellten des Lieferers oder in Fällen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Diese Vorschrift ist auch anwendbar auf die Ziffern 4, 8, 9 und 10.
- 11.3 Diese Haftungsbegrenzung findet auch Anwendung zu Gunsten von Subunternehmern, Zulieferern, Beauftragten, Vorgesetzten, leitenden Angestellten und Angestellten des Lieferers.
- 12 Übertragung
- 12.1 Der Lieferer ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Besteller dieser innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach schriftlicher Benachrichtigung über die Übertragung widerspricht. Hierauf wird der Lieferer in der schriftlichen Benachrichtigung hinweisen.
- 12.2 Unabhängig von vorstehender Ziffer 12.1 ist der Lieferant berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen ohne vorherige Zustimmung des Bestellers zu übertragen.
- 13 Vertraulichkeit
- Sämtliche dem Besteller vom Lieferer im Zusammenhang mit diesem Vertrag übermittelten Informationen hat der Besteller vertraulich zu behandeln. Der Besteller hat die Informationen lediglich für den im Vertrag bestimmten Zweck zu nutzen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Informationen, hinsichtlich derer der Besteller beweisen kann, dass
- a) diese bereits allgemein bekannt sind oder diese ohne Verstoß des Bestellers gegen seine Verpflichtung zur Geheimhaltung allgemein bekannt werden oder
 - b) sie dem Besteller bereits bei deren Empfang ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
 - c) er sie von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig erhalten hat oder
 - d) er diese unabhängig, ohne Verwendung der nach diesem Vertrag übermittelten Informationen, entwickelt hat.
- Diese Verpflichtungen dieser Ziffer 13 bleiben auch über das Ende des Vertrages hin bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag beendet wird.
- 14 Streitbeilegung, Anwendbares Recht
- 14.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aufgrund unserer Vertragsbeziehungen zu dem Kunden ist Spaichingen.
- 15 Verschiedenes
- 15.1 Fehler, versehentliche Lücken und Widersprüche in dem Vertrag sind nach dem Grundgedanken des Vertrages auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens und mit Rücksicht auf die beiderseitigen Interessen der beiden Parteien zu behandeln und auszulegen.
- 15.2 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.